

1. Die Anzeige bezieht sich auf einen Rechtsverletzer, dessen Person von vornherein bekannt ist. Das Untersuchungsorgan sieht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil es die Auffassung vertritt, bei der Sache käme „strafrechtlich ohnehin nicht viel heraus“, etwa „nur“ eine gesellschaftliche Erziehungsmaßnahme, ein öffentlicher Tadel oder eine bedingt ausgesprochene kurzfristige Freiheitsstrafe. Die Anzeige wird nach Durchführung einiger kriminalistischer Überprüfungsmaßnahmen unter Berufung auf die §§ 8 oder 9 StEG wegelegt.

2. Die Strafanzeige erstreckt sich auf die Verfehlung eines noch unbekanntem Täters. Der in der Anzeige geäußerte Verdacht bezieht sich auf geringfügige oder minderschwere Kriminalität. Das Untersuchungsorgan leitet trotz begründeten Verdachts (oder gar der Gewißheit) für das Vorliegen krimineller Handlungen kein Ermittlungsverfahren ein, sondern tätigt die Ermittlungen im Rahmen einer sog. „Verdachts- oder Anzeigenprüfung“. Nachdem es festgestellt hat, daß die Suche nach der Person des unbekanntem Täters aussichtslos scheint, sieht es von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens endgültig ab. Es behauptet dabei entweder, es läge entsprechend dem materiellen Verbrechensbegriff nur eine formale Verletzung eines strafrechtlichen Tatbestandes vor, oder aber, der Verdacht einer Straftat habe sich — faktenmäßig gesehen — nicht bestätigt.

Warum kann unser sozialistischer Staat derartige „Praktiken“ nicht akzeptieren?

Zu 1: In solchen Fällen erkennt der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans noch nicht, daß es dem sozialistischen Staat wesensfremd ist, als Ergebnis der Arbeit seiner Straforgane um jeden Preis schwere Strafen zu verhängen, sondern daß er auch hier stets auf dem Boden des *konkret wirksamsten, individuell geeigneten* Erziehungsmittels steht. Das kann im einzelnen Fall eine gerichtliche und u. U. langfristige Freiheitsstrafe sein, muß es aber nicht unbedingt. Dort, wo unser sozialistischer Staat, gestützt auf die Kraft und die aktive Mitwirkung unserer Werktätigen, ohne die Verhängung und Anwendung von Freiheitsstrafen auskommt, wendet er stets andere, leichtere Maßnahmen an. Schon aus diesen Gründen ist es falsch, den Erfolg der Arbeit des Untersuchungsorgans von der Art oder dem Umfang der getroffenen staatlichen oder gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahme abhängig zu machen. Es kommt darauf an, bereits Verfehlungen minderschweren Charakters im Keime zu ersticken, wenn sich aus ihnen nicht schwere Kriminalität entwickeln soll. Werden von seiten der Straforgane gegenüber Rechtsverletzern, die eine Straftat von geringer Gesellschaftsgefährlichkeit begangen haben, keine geeigneten Erziehungsmaßnahmen veranlaßt, so führt das dazu, daß der Täter mit seinen schädlichen Bewußtseinsüberresten, die für die Entstehung der Tat ursächlich waren, behaftet bleibt. Diese Überreste wuchern in ihm weiter, hindern ihn daran, sich zu einem sozialistisch denkenden, lebenden und arbeitenden Menschen zu entwickeln, und führen ihn unter Umständen auf den Weg weiterer Straftaten. Darüber hinaus ist durchaus nicht sicher, ob eine Verfehlung tatsächlich nur geringfügig war, wenn das Untersuchungsorgan den Sachverhalt gar nicht erst aufgeklärt hat; denn hinter scheinbaren Kleinigkeiten verbergen sich nicht selten geschickt getarnte Verbrechen oder ganze Ketten noch unbekannter Rechtsverletzungen.

Nun könnte man einwenden, ein Ermittlungsverfahren gegenüber einem Bürger sei ja anerkanntermaßen eine *schwerwiegende staatliche Maßnahme*, und es liege daher im gesellschaftlichen Interesse, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Fällen kleiner oder ge-

ringfügiger Kriminalität nur sparsam Gebrauch zu machen. Dieser Einwand ist unbegründet. Man muß beachten, daß es die Möglichkeit gibt, bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu differenzieren. Das kann man in der Weise tun, daß man Ermittlungsverfahren, denen der begründete Verdacht der Begehung sog. kleiner oder geringfügiger Kriminalität zugrunde liegt, schon in der Einleitungsverfügung *ausdrücklich als ein Ermittlungsverfahren zur Aufklärung kleiner Kriminalität* charakterisiert³. Dann bestünde auch keine Notwendigkeit mehr, im Falle der Gewißheit oder des begründeten Verdachts einer Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand zu nehmen und die Untersuchungen unter der Bezeichnung „Anzeigenprüfung“ durchzuführen oder fortzusetzen, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, der später möglicherweise einer *Konfliktkommission* zur weiteren Verhandlung und Entscheidung übertragen wird. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die vorhandenen Beweise nicht sorgfältig genug gesichert werden, so daß sie u. U. verlorengehen können. Im Ermittlungsverfahren dagegen müßten Aussagen und andere wichtige Maßnahmen (z. B. Beschlagnahmen) sorgfältig auf Protokollen festgehalten werden, so daß sie später jederzeit zur Verfügung stehen. Ob die Untersuchungen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vorgenommen oder als „Anzeigen- oder Verdachtsprüfung“ bezeichnet werden, ist von der Person des Verdächtigen und den Menschen seiner Umgebung her gesehen nur dann erheblich, wenn ein Ermittlungsverfahren generell — ob auf schwere oder leichte Kriminalität bezogen — als etwas in besonderem Maße Schwerwiegendes und Diskriminierendes angesehen wird und der Beschuldigte im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens jederzeit mit seiner Verhaftung, Festnahme oder anderen besonders einschneidenden Maßnahmen rechnen müßte. Es wird aber in dem Augenblick unerheblich, wenn man eine Verfahrensart findet, die schon vom Grade des Verdächtigen (und somit von der Schwere der Anschuldigung) her eindeutig zwischen gewöhnlicher und leichter Kriminalität differenziert. Vom Standpunkt der sozialistischen Gesellschaft her gesehen, ist es wiederum nicht unerheblich, welche Art des Vorgehens man wählt, weil im Falle der Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens auch eine größere Gewähr für die genaue und vollständige Aufklärung des Sachverhalts, die sorgfältige Sicherung der vorhandenen Beweismittel und damit die wirksamere Bekämpfung der Kriminalität gegeben ist als bei der formlosen Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen.

Natürlich wird nicht ausnahmslos in allen Fällen, die der Konfliktkommission zur Verhandlung und Entscheidung übergeben werden können, die Notwendigkeit bestehen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. In solchen Fällen, in denen die Anzeige eine bestimmte Qualität aufweist und z. B. durch die Brigade nach erfolgter Auseinandersetzung eine einwandfreie Sachdarstellung über das begangene kleinere Delikt gegeben wird, ist die Übergabe der Sache zur Verhandlung an die Konfliktkommission auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens möglich.

Zu 2: Hier handelt es sich z. T. um echte, nicht mehr als geringfügig anzusehende Kriminalität. So wurde beispielsweise bei folgenden Straftaten von der Einleitung eines gegen Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens abgesehen: Diebstahl von Bekleidungsstücken (persönliches Eigentum) im Werte von etwa

³ Das hat u. a. den Vorteil, daß derartige Fälle auch ausdrücklich in einer entsprechend verbesserten Statistik als Fälle geringfügiger Kriminalität registriert werden könnten. Mißlingt die Sachaufklärung, so geht bereits aus der Statistik hervor, daß lediglich geringfügige Kriminalität unaufgeklärt blieb.